

# **Satzung des Schützenverein 1960 Schönbach e.V.**

## **A Name und Sitz**

- § 1 Der Name des Vereins soll heißen:  
Schützenverein 1960 Schönbach e.V.  
mit dem Sitz in Herborn-Schönbach

## **B Zweck des Schützenvereins**

- § 2 Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Sport des Scheibenschießens zu pflegen. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Übungs- und Preisschießen werden regelmäßig mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und auf den vorhandenen Plätzen abgehalten, außerdem erfolgt die Beteiligung an den durch den Deutschen Schützenbund ausgeschriebenen Wettkämpfen. Für alle Übungen und Schießveranstaltungen sowie die Benutzung des Schießstandes ist die Stand- und Schießordnung des Deutschen Schützenbundes bindend.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **C Leitung des Vereins**

- § 4 Der Verein wird von einem Vorstand geführt, welcher aus folgenden 7 Personen besteht:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister  
Schriftführer  
Schatzmeister  
Schießmeister  
Jugendwart  
Beisitzer

- §5 Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Versammlungen, Schießtage und gesellige Veranstaltungen ein und leitet dieselben. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Schützenmeister und 2. Schützenmeister oder Schriftführer oder Schatzmeister nur gemeinsam berechtigt. Die Ämter sind ehrenamtlich. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre bei der Hauptversammlung bis zum 31. März statt. Die Wiederwahl des Einzelnen ist gestattet.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

- 1. Schützenmeister/in
- Schriftführer/in
- Schießmeister/in
- Beisitzer/in

In Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:

- 2. Schützenmeister/in
- Schatzmeister/in
- Jugendleiter/in

- § 6 Ist ein Vorstandsmitglied dauernd verhindert, seinem Amt vorzustehen, so scheidet dasselbe innerhalb seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus und es wird in der darauffolgenden Monatsversammlung ein Ersatzmann dafür gewählt.
- § 7 Der Schriftführer hat sämtliche Schriftwechsel, Einladungen, usw. zu erledigen und bei Vorstandssitzungen, Versammlungen etc. die Protokolle zu führen. Alle bindenden Schriftstücke müssen die Unterschrift des 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) und des Schriftführers tragen.
- § 8 Der Kassierer (Schatzmeister) führt die Beitragslisten und verwaltet den Kassenbestand. Er kann Rechnungen in Höhe bis zu 500€ ohne weiteres begleichen, wenn die Ausgabe im Interesse des Vereins getätigt wurde. Rechnungen anderer Art und über höhere Beträge bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister).
- § 9 Der Schießmeister sorgt für die Einhaltung der Schießordnung, überwacht alle Schießveranstaltungen und ist verantwortlich, daß die durch den Verband gegebenen Richtlinien eingehalten werden. Er führt und überwacht die Schießkasse und rechnet monatlich mit dem Schatzmeister ab.
- § 10 Dem Jugendwart obliegt die schießtechnische Betreuung der Jugendschützen. Er führt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Schießmeister aus und ist für alle Richtlinien und Anweisungen, die die Jugendschützen betreffen, verantwortlich.

## **D Mitgliedschaft**

- § 11 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis des Erziehers oder gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- § 12 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Satzungen an. Ein Abdruck derselben wird ihm nach seiner Aufnahme zugestellt.
- § 13 Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) in allen Angelegenheiten des Vereins seine Stimme abzugeben sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat; jedoch kann das Stimmrecht nur von den in der Versamm-

lung selbst Anwesenden persönlich ausgeübt werden.

- b) an allen Vereins- und Preisschießen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Gäste an den Schießtagen und zu den Veranstaltungen einzuführen nach jeweiligem Beschluß des Vorstandes.

§ 14 Jedes Mitglied ist in der Haftpflicht und Unfallversicherung, welcher der Verein angehört und hat die entsprechende Prämie zu entrichten.

§ 15 Der jährliche Beitrag und die Aufnahmegebühr für Neumitglieder werden jeweils auf der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 16 Durch Austritt, Ausschluß (§ 17) oder Ableben eines Mitgliedes erlischt jegliches Anrecht desselben an den Verein.

§ 17 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) die Interessen des Vereins gefährdet,
- b) sich ehrwidriger Handlungen schuldig macht,
- c) länger als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist,
- d) überhaupt die ihm in den Satzungen auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Hierüber entscheidet der Vorstand, jedoch steht dem Betreffenden hiergegen Berufung in der nächsten Versammlung offen.

§ 17a Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 15. September eines Jahres schriftlich dem Vorstand vorliegen, sonst muss im darauf folgendem Jahr der Beitrag erhoben werden.

## **E Mitgliederversammlung**

§ 18 Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor die Mitglieder zu benachrichtigen. Anträge sind bei der Hauptversammlung zu stellen.

Die Monatsversammlungen werden durch Anschlag im Versammlungsraum (Vereinslokal) bekanntgegeben.

Die ordnungsgemäß berufene Hauptversammlung, sowohl als die Monatsversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 19 Zu dem ausschließlichen Geschäftskreis der Hauptversammlung gehören:

1. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. jede Änderung der Satzung und Schießordnung,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beurkundung der Beschlüsse werden durch das Protokoll im Sinne des § 7 niedergelegt.

§ 20 Zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. In derselben gibt der Vorstand Rechenschaft über seine Tätig-

keit und berichtet über den Vermögensstand des Vereines.

Es werden zwei Rechnungsprüfer plus ein Ersatzrechnungsprüfer von der Hauptversammlung gewählt. Einer der gewählten Rechnungsprüfer verpflichtet sich, die im folgenden Jahr neu gewählten Rechnungsprüfer zu unterstützen, damit der Prozess der Prüfung aufrecht erhalten wird. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht gestattet.

## **F Änderung der Satzung**

§ 21 Abänderungen dieser Satzung können nur durch den Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder beantragt werden. In einer ausdrücklich zu diesem Zweck berufenen Hauptversammlung können dieselben nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **G Datenschutz**

§ 22 Es gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

## **H Auflösung des Vereins**

§ 23 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die der Vorstandsmitglieder herabgesunken ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herborn, die es im Ortsteil Schönbach unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 15. Februar 2019 genehmigt und löst somit die Satzung vom 19. Januar 2002 ab.

Es waren zu dieser Versammlung Einladungen ergangen.

Diese Satzung ist für sämtliche Mitglieder rechtsgültig.

Herborn-Schönbach, 15. Februar 2019